Postulat der SP-Fraktion zur Axpo

(Vorlage Nr. 3859.1 - 17989)

Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 11. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Das Postulat der SP-Fraktion wurde am 14. Januar 2025 eingereicht und vom Kantonsrat am 30. Januar 2025 an den Regierungsrat überwiesen. Der Bericht und Antrag gliedert sich wie folgt:

- 1. Informationen zur Axpo Holding AG
- 2. Stellungnahme zu den Forderungen der Postulantin
- 3. Anträge

1. Informationen zur Axpo Holding AG

1.1. Aktionärsstruktur

Der Axpo-Konzern umfasst die Axpo Holding AG und ihre Tochtergesellschaften. Die Axpo Holding AG wurde 2001 gegründet und ging aus der 1914 gegründeten Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) hervor. Sie hat ihren Sitz in Baden. Die Aktien der Axpo Holding AG befinden sich zu 100 Prozent im Besitz der Kantone und Kantonswerke der Nordostschweiz:

Kanton	Aktionär	Anteil am Aktienkapital	
		in Prozenten	in Mio. CHF
ZH	Kanton Zürich	18.3	67.9
ZH	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich	18.4	68.1
AG	Kanton Aargau	14.0	51.7
AG	AEW Energie AG	14.0	51.9
SG/AI/AR	St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG	12.5	46.3
TG	EKT Holding AG	12.3	45.3
SH	Kanton Schaffhausen	7.9	29.1
GL	Kanton Glarus	1.7	6.5
ZG	Kanton Zug	0.9	3.2
	Total	100.0	370.0

1.2. Stand der Ablösung des NOK-Gründungsvertrags

Der Kantonsrat hat am 28. Mai 2020 der Ablösung des NOK-Gründungsvertrags durch einen Aktionärbindungsvertrag der Aktionäre der Axpo Holding AG zugestimmt (siehe BGS 741.3 und Vorlage Nr. 3011.1). Auch die übrigen Aktionäre haben zugestimmt, ausgenommen der Kanton Schaffhausen. Dort hat das Stimmvolk am 18. August 2024 die Vorlage abgelehnt, insbesondere weil eine mögliche Privatisierung befürchtet wurde. Da die Annahme eines neuen

Seite 2/5 3859.2 - 18404

Aktionärbindungsvertrags der Zustimmung aller Aktionäre bedarf, ist der Zuger Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2020 obsolet.

Aktuell arbeiten die Vertreter der Nordostschweizer Kantone und ihrer Kantonswerke als Eigentümer von Axpo intensiv an einem neuen Vertragswerk zur Ablösung des NOK-Gründungsvertrages aus dem Jahr 1914. Axpo soll den hohen Erwartungen von Politik und Bevölkerung gerecht werden und sich gleichzeitig am dynamischen Energiemarkt weiterentwickeln können. Ihr wichtiger Beitrag zur Versorgungssicherheit der Schweiz, die Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit sowie die Wahrung der Beherrschung durch die öffentliche Hand stehen dabei im Vordergrund. Die Kritik aus dem Kanton Schaffhausen an der alten Vorlage wird berücksichtigt. Es ist das erklärte Ziel bei der Erarbeitung des zukünftigen Aktionärbindungsvertrags sowohl die politischen Interessen der Eigentümer als auch die berechtigten, unternehmerischen Interessen von Axpo zu berücksichtigen. Es ist geplant, dass die Eignerkantone im ersten Halbjahr 2026 mit der Beratung beginnen und bis im Jahr 2027 koordiniert darüber befinden können. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat zu gegebener Zeit die entsprechenden Beschlüsse zum Entscheid unterbreiten.

2. Stellungnahme zu den Forderungen der Postulantin

2.1. Vollständiger Verbleib in öffentlicher Hand

Der neue Aktionärbindungsvertrag muss der Axpo ermöglichen, einen wesentlichen Beitrag zur sicheren, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Stromversorgung der Schweiz zu leisten. Sie hat in erneuerbare Energien in der Schweiz zu investieren sowie die bestehenden Netze und Kraftwerke sicher und wirtschaftlich zu betreiben. Die Axpo hat ihren Wert als wichtige Akteurin im nationalen und internationalen Energiemarkt zu Gunsten einer CO₂-armen Versorgungssicherheit zu erhalten.

Stand heute wird es nicht möglich sein, vollständig auf eine Öffnung des Aktionariats zu verzichten, jedoch wird diese stark limitiert. Die Weiterentwicklung des Aktionariats ist und bleibt notwendig. Einerseits soll damit der hohe Investitionsbedarf in die Transformation des Schweizer Energiesystems unterstützt werden; andererseits müssen die Eigentümer der Axpo in einer nächsten Krise in der Lage sein, bei Bedarf die Eigenkapitalisierung zu stärken. Diese Anforderung stellt letztlich auch der Bund, in dem er die Axpo als systemrelevantes Stromversorgungsunternehmen definiert und neuen Eigenkapitalvorschriften unterstellen will.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Kontrolle und Beherrschung durch die öffentliche Hand gemäss dem Willen der bereits bestehenden kantonalen Gesetzgebungen sowie aufgrund der Ablehnung im Kanton Schaffhausen konsequent und nachhaltig abgesichert und damit eine Öffnung im Unterschied zur vormaligen Vorlage strikter begrenzt werden soll. Es steht ausschliesslich eine Erweiterung des Aktionariats mit schweizerischen institutionellen Anlegern (zum Beispiel Pensionskassen) kombiniert mit einem klar begrenzten Minderheitsanteil zur Diskussion. Es geht nicht um eine Privatisierung, sondern darum, die Axpo bei Bedarf mit neuem Kapital zu versorgen.

Mit dem neuen Aktionärbindungsvertrag wird die schweizerische Beherrschung sichergestellt und die Kontrolle über die Netzinfrastruktur, die Kraftwerke und die Speicheranlagen in der Schweiz wird rechtlich abgesichert.

Deshalb lehnt der Regierungsrat die Forderung der Postulantin ab, dass sich der Kanton Zug im Rahmen seiner Anteile bei der Ablösung des NOK-Gründungsvertrags dafür einsetzen soll, dass die Axpo – einschliesslich der versorgungsrelevanten Kraftwerke und Speicheranlagen

3859.2 - 18404 Seite 3/5

sowie die Netze und Beteiligungen an Netzen – vollständig in öffentlicher Hand verbleiben solle.

Dazu wird der Kantonsrat bei der Beratung der in Ziff. 1.2 erwähnten Vorlage zum neuen Aktionärbindungsvertrag im Laufe des Jahres 2026 Stellung beziehen können.

2.2. Deckelung der Gesamtvergütung für die Mitglieder der Konzernleitung

An der ordentlichen Generalversammlung (GV) im Januar 2025 verabschiedeten die Axpo-Aktionäre eine Statutenänderung, die eine jährliche Genehmigung der Gesamtvergütung des Verwaltungsrates und der Unternehmensleitung durch die GV vorsieht, wodurch die Eigner direkt Verantwortung in Vergütungsfragen übernehmen. Um diese «say on pay» Bestimmung bereits rückwirkend für das Geschäftsjahr 2025/26 umzusetzen (welches am 1. Oktober 2025 startet), hat am 7. November 2025 eine ausserordentliche GV stattgefunden. An der ordentlichen GV im März 2026 wird die Gesamtvergütung für die Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2026/2027 festgelegt.

Vertreter der Aktionäre sowie des Verwaltungsrates haben während der letzten Monate ein neues Vergütungssystem für die Unternehmensleitung erarbeitet. Dieses setzt langfristige Anreize und ist konsequent auf die Interessen der Eigentümer ausgerichtet, während gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit von Axpo als Arbeitgeberin gesichert bleibt. Ein Ausschuss aus Aktionärsvertretern, in welchem auch Finanzdirektor Heinz Tännler vertreten war, und Vertretern des Axpo Verwaltungsrats hat in den letzten Monaten gemeinsam eine Lösung erarbeitet, welche die Interessen der Aktionäre abbildet und gleichzeitig die Arbeitergeberattraktivität von Axpo berücksichtigt.

Die Mitglieder der Unternehmensleitung haben bestehende Arbeitsverträge mit jeweils 12 Monaten Kündigungsfrist. Die variable Vergütung ist Bestandteil des Vertrages. Im Zuge der Lösungsfindung wurde durch eine externe Anwaltskanzlei bestätigt, dass den individuellen Arbeitsverträgen der Unternehmensleitung Vorrang vor statutarischen Änderungen einzuräumen ist. Deshalb bestehen zwei Möglichkeiten für Vertragsanpassungen:

- 1. Änderungskündigungen, die aufgrund der Kündigungsfrist erst nach Ablauf von 12 Monaten ihre Wirkung entfalten, also faktisch erst auf das Geschäftsjahr 2026/27 Ergebnisse bewirken könnten. Es muss zudem davon ausgegangen werden, dass Änderungskündigungen zum Abgang von mehreren Mitgliedern der Unternehmensleitung führen würden, mit entsprechendem Schaden für das Unternehmen.
- Einvernehmliche und sogar rückwirkende Anpassungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nur die variable Vergütung, nicht jedoch das Grundgehalt rückwirkend angepasst werden kann.

Aufgrund der Dringlichkeit und dem Bestreben, eine gütliche Einigung zwischen allen Anspruchsgruppen (Aktionäre, Verwaltungsrat, Unternehmensleitung) herbeizuführen, sowie das Risiko einer weiteren öffentlichen Empörung zu reduzieren, blieb die zweite Option. Der erreichte rückwirkende und einvernehmliche Verzicht auf arbeitsrechtliche Ansprüche ermöglicht, auf Änderungskündigungen zu verzichten und die Unternehmensleitung zusammenzuhalten.

Das zwischen allen Anspruchsgruppen ausgehandelte Ergebnis besteht aus den folgenden Komponenten: Die Mitglieder der Unternehmensleitung

verzichten freiwillig und rückwirkend ab 1. Oktober 2024 auf Teile ihrer variablen Vergütung aus den bestehenden Verträgen und

Seite 4/5 3859.2 - 18404

haben zugestimmt, auf ihre bisherige Vergütung zugunsten eines neuen Vertragsmodells zu verzichten, sofern ihnen die Sicherheit gegeben wird, dass im Falle einer weiteren Absenkung (Verschlechterung oder dem Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund kündigen), der bisherige Vertrag für die Geschäftsjahre, für die heute ein arbeitsrechtlicher Anspruch besteht, wieder auflebt.

Die kurzfristige variable Vergütung (Short Term Incentive, STI) wird im neuen Vertragsmodell deutlich reduziert. Neu eingeführt wird im Sinne der Aktionäre eine langfristige Vergütungskomponente (Long Term Incentive, LTI), die erst in drei Jahren zur Auszahlung kommt. Die Auszahlung der LTI ist abhängig von der Erreichung der folgenden drei Zielbereiche:

- Wertsteigerung der Unternehmung;
- Beitrag an die Versorgungssicherheit;
- Beitrag zu Nachhaltigkeitszielen.

Damit werden neu langfristige Ziele verankert, die dem Unternehmen und den Eigentümern nachhaltig zugutekommen. Ab dem 1. Oktober 2025 werden zusätzlich die Grundgehälter der Unternehmensleitung reduziert, beim Chief Executive Officer (CEO) allein um rund 15 Prozent. Damit wird die Erreichung der Maximalvergütung deutlich anspruchsvoller, da einerseits ein grösserer Anteil der Vergütung von Zielerreichungen abhängig ist und andererseits diese Ziele im Fall des Long-Term-Plans über drei Jahre hinweg erreicht werden müssen. Im neuen Modell gibt es für den CEO einen harten Lohndeckel (fixe und variable Vergütung ohne Vorsorgebeiträge, Zusatzleistungen und Sozialabgaben), der bei maximal 1,37 Millionen Franken liegt. Das maximal ausbezahlte Gehalt in einem Jahr entspricht somit dem, was der Vorgänger des heutigen CEO (inkl. Inflationsausgleich) maximal verdienen konnte.

Um die Rückwirkung/den freiwilligen Verzicht, die Absenkung des Gesamtvergütungsniveaus und die tiefere Wahrscheinlichkeit zur Erreichung der Maximalvergütung teilweise aufzufangen und die Arbeitsmarktfähigkeit der Axpo-Saläre nicht zu stark einzuschränken, werden die Pensionskassenbeiträge in zwei Schritten über zwei Jahre erhöht.

Zusammengefasst setzt das neue Vergütungssystem für die Axpo Unternehmensleitung langfristige Anreize und ist konsequent auf die Interessen der Eigentümer ausgerichtet, während gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit als Arbeitgeberin gesichert bleibt.

An der ausserordentlichen GV vom 7. November 2025 wurde ein Gesamtbetrag von 8,048 Millionen Franken für die Gesamtvergütung von sechs Konzernleitungsmitgliedern beschlossen. Sie ist somit rund 13 Prozent tiefer als der annualisierte Gesamtvergütungsrahmen für das Geschäftsjahr 2023/24, was vor allem an der Reduktion der Kurzfristvergütung liegt. Die eigentliche Vergütung (Basisvergütung, kurzfristige variable Vergütung und Zuteilung langfristige variable Vergütung, ohne Vorsorgebeiträge, Sachleistungen und Sozialabgaben), beträgt in der Summe maximal 6,076 Millionen Franken, was im Durchschnitt rund einer Million Franken pro Konzernleitungsmitglied entspricht.

Die Forderung der Postulantin, dass sich der Kanton mit seinen Anteilen der Axpo Holding AG dafür einsetzen soll, dass die Gesamtvergütung für die Mitglieder der Konzernleitung der Axpo Holding AG gedeckelt wird, ist erfüllt. Das Postulat kann in diesem Punkt erheblich erklärt und als erledigt abgeschrieben werden.

3859.2 - 18404 Seite 5/5

3. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

- 1. das Postulat der SP-Fraktion zur Axpo vom 14. Januar 2025 (Vorlage Nr. 3859.1 17989) wie folgt teilerheblich zu erklären:
- 1.1. Nichterheblicherklärung bezüglich der ersten Forderung nach einem vollständigen Verbleib in öffentlicher Hand;
- 1.2. Erheblicherklärung bezüglich der zweiten Forderung nach einer Deckelung der Gesamtvergütung für die Mitglieder der Konzernleitung;
- 2. das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Zug, 11. November 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser